

Niederschrift
über die Ortsbesichtigung in Straßenverkehrsangelegenheiten
am 26.04.2012

-Anhörverfahren nach VwV zu § 45 StVO-

1. Bezeichnung:	Roisdorf, Friedrichstraße
2. Anreger:	Anliegergemeinschaft Friedrichstraße
3. Angeregte Maßnahme(n):	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung des ZZ 1048-10 (Nur Personenkraftwagen) • Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5t • Aufhebung der Rechts-vor-Links Regelung am Knotenpunkt Friedrichstraße / Siegesstraße / Rathausstraße
4. Beteiligte Stellen:	PP Bonn, GB 9.1, FB 7, OV Stadler

5. Ergebnis und Begründung der Besprechung/Ortsbesichtigung:

Im Rahmen des Straßenausbau Friedrichstraße hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 27.03.2012 beschlossen, vor Durchführung einer zweiten Anliegerversammlung ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren mit der Erörterung der o.g. Maßnahmen durchzuführen und die sich daraus evtl. ergebenden Maßnahmen in der Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Anordnung des ZZ 1048-10 (Nur Personenkraftwagen)

Die Friedrichstraße ist derzeit mit dem VZ 290 StVO (Eingeschränktes Halteverbot für eine Zone) und dem ZZ 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt). Da in der Ausbauplanung für die Friedrichstraße Stellplätze ausschließlich in den Abmaßen eines PKW vorgesehen sind, bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5t

Bei am 17.04. und 19.04.2012 zu den jeweiligen Spitzenzeiten durchgeführten Zählungen des Verkehrsaufkommens wurden in 6 Stunden auf beiden Fahrtrichtungen zusammen lediglich 2 LKW über 7,5t festgestellt, so dass für die beantragte Sperranordnung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kein Bedarf besteht. Weiterhin ist die Friedrichstraße aufgrund ihrer Funktion und Lage im Straßennetz eine Sammelstraße und eine Sperrung für LKW würde dieser Funktion zuwider laufen.

Aufhebung der derzeitigen Rechts-vor-Links-Regelung am Knotenpunkt Friedrichstraße / Siegesstraße / Rathausstraße

In der Vergangenheit wurde zu den fraglichen Verkehrsverhältnissen bereits mehrfach festgestellt, dass sich die bestehende „Rechts-vor-Links-Regelung“ innerhalb der Tempo-30-Zone bewährt hat.

Vergleiche hierzu auch folgende Ausschussvorlagen:

- Vorlage-Nr. 3/2002-5 (Sitzung VUPA 23.01.2002)
- Vorlage-Nr. 52/2004-9 (Sitzung VUPA 08.06.2004)
- Vorlage-Nr. 376/2005-9 (Sitzung BürgA 15.09.2005 / VPLA 21.09.2005)
- Vorlage-Nr. 101/2007-9 (Sitzung VPLA 28.03.2007)
- Vorlage-Nr. 46/2009-9 (Sitzung VPLA 28.01.2009).

Gemäß der Auskunft der Unfalldatenbank des Polizeipräsidium Bonn ist der o.g. Knoten weiterhin nicht Unfallauffällig. Regelungsbedarf besteht somit aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht in dieser Angelegenheit nicht, zumal eine Änderung sogar negative Auswirkungen auf das Geschwindigkeitsverhalten auf der Siegesstraße und die dort in Höhe der Kreissparkasse vorhandene bauliche Querungshilfe und somit auf die Sicherheit der Schulkinder und sonstigen Fußgänger hätte.

6. Durchzuführende Maßnahmen/Zuständigkeit:

Keine

Gez.

Kurtenbach